

1. Geltungsbereich, Parteien und Gegenstand des Vertrages, Rangfolge

- 1.1. Diese Besonderen Einkaufsbedingungen („**B-AEB Standardsoftware**“) gelten für sämtliche Verträge über den Kauf von Standardsoftware (nachfolgend „**Vertragsleistungen**“) der beauftragenden E.ON SE Konzerngesellschaft („**E.ON**“) gegenüber den Auftragnehmern.
- 1.2. „E.ON“ im Sinne dieses Vertrages können die E.ON SE, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen und alle Gesellschaften sein, die unabhängig von ihrem Beteiligungsverhältnis – direkt oder indirekt – mit der E.ON SE verbunden sind (für diese Gesellschaften hier „**E.ON SE-Konzern**“). Sofern ein Unternehmen neu zum E.ON SE-Konzern hinzukommt, gilt dieses unmittelbar mit Eintritt in den E.ON SE-Konzern als „**E.ON SE Konzerngesellschaft**“ im Sinne dieses Vertrages. Sofern eine E.ON SE Konzerngesellschaft aus dem E.ON SE-Konzern ausscheidet, so gilt dieses Unternehmen für einen Übergangszeitraum von 24 Monaten nach Austritt aus dem E.ON SE-Konzern weiterhin als E.ON SE Konzerngesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
- 1.3. Der „**Vertrag**“ besteht aus der korrespondierenden Bestellung, diesen B-AEB Standardsoftware, den Anlagen „Datenschutz“ und „Anforderungen der Informationssicherheit & Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz“ sowie den die Vertragsleistungen konkretisierenden Anlagen. Die einzelnen Bestandteile des Vertrages gelten ergänzend oder im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen in folgender absteigender Rangfolge:
 - die Bestimmungen des Vertrages und/oder der Bestellung mit den ggf. vereinbarten Datenschutz-Anlagen inklusive Anforderungen der Informationssicherheit & Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz
 - die in dem Vertrag oder der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen
 - diesen B-AEB Standardsoftware
- 1.4. Diese B-AEB Standardsoftware von E.ON gelten ausschließlich. Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten E.ON auch dann nicht, wenn E.ON ihrer Geltung nicht noch einmal bei Vertragsschluss widerspricht. Die vorliegenden B-AEB Standardsoftware gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien mit Bezug zu dem in Ziffer 1.1 genannten Vertragsgegenstand, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die B-AEB Standardsoftware bedarf (auch bei Akzeptanz entgegenstehender AGB, z.B. im Rahmen einer Installation).
- 1.5. Diese B-AEB Standardsoftware gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Bestellungen und sonstige Vertragsänderungen

- 2.1. Bestellungen und sonstige Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 2.2. Änderungen und/oder Erweiterungen des Liefer- und Leistungsumfanges, die sich im Rahmen der Vertragserfüllung anhand der für den Auftragnehmer verfügbaren Informationen als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer gegenüber E.ON unverzüglich in Textform anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der E.ON in Textform.
- 2.3. Weitere Bestellungen im Zusammenhang mit Vertragsleistungen bilden jeweils eine Einheit mit im Übrigen vereinbarten Vertragsleistungen. Rechte von E.ON zur Kündigung und/oder zum Rücktritt wegen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers begründen das Recht von E.ON, die Leistungsbeziehungen ganz oder teilweise zu beenden, soweit die Verwendung von Vertragsleistungen nach dem jeweiligen technischen/kommerziellen Zusammenhang mit den unmittelbar von der Pflichtverletzung betroffenen Vertragsleistungen belastet wird.

3. Dokumentation, Beschaffenheit der Leistungen, Personal

- 3.1. Der Auftragnehmer liefert eine vollständige und klar verständliche Dokumentation der Standardsoftware. Die Dokumentation der Standardsoftware ist in Deutsch oder Englisch sowie in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern. Die Dokumentation kann von E.ON nach Bedarf vervielfältigt, genutzt und bearbeitet werden.
- 3.2. Die Standardsoftware wurde vor der Auslieferung an E.ON mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüft. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Überprüfung der Standardsoftware keine Hinweise auf Viren, Würmer, Spionagesoftware, Trojaner oder Ähnliches ergeben hat.
- 3.3. Der Auftragnehmer macht E.ON unverzüglich darauf aufmerksam, wenn aus den definierten Spezifikationen odervorgegebenen Standards, aus den eingesetzten Software-Tools oder deren Zusammenwirken Risiken oder zusätzliche

Aufwendungen entstehen können oder solche Risiken oder zusätzliche Aufwendungen veröffentlicht oder dem Auftragnehmer sonst bekannt werden. Der Auftragnehmer weist auf mögliche Lösungsansätze hin.

- 3.4 Der Auftragnehmer erbringt die Vertragsleistungen nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der Vertragsleistungen qualifiziert ist. Der Auftragnehmer wird E.ON auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese Einfluss auf die Vertragsleistungen haben und erforderliche Änderungen implementieren.
- 3.5 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Vertragsleistungen für die sich aus dem Vertrag ergebenden Zwecke geeignet und im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen nutzbar sind.
- 3.6 Da es aus Sicht eines IT-Kunden regelmäßig kaum möglich ist, die Ursache von Störungen festzustellen, hat der Auftragnehmer beim Auftreten von Störungen in Vertragsleistungen darzulegen und zu beweisen, dass die Störungen nicht ganz oder teilweise durch Pflichtverletzungen des Auftragnehmers verursacht worden sind.
- 3.7 Soweit für die vereinbarungsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen eine Zugriffssoftware des Auftragnehmers erforderlich ist, wird der Auftragnehmer E.ON diese Zugriffssoftware ebenfalls zur Verfügung stellen. Eine solche Zugriffssoftware gilt dann als Teil der Vertragsleistungen. Soweit für die vereinbarungsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen (i) ein bestimmter Internet-Browser oder (ii) eine Zugriffssoftware eines anderen Anbieters erforderlich ist, wird der Auftragnehmer E.ON hierüber vor Abschluss der Bestellung informieren sowie eine für E.ON verwendbare Version benennen.
- 3.8 Der Auftragnehmer hat E.ON Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Auftragsumfang des Auftragnehmers betrifft.

4. Leistungsempfänger

- 4.1 Leistungsempfänger sind alle Nutzer.
- 4.2 Mit „**Nutzer**“ sind hierbei eine unbeschränkte Anzahl von Personen gemeint, die von E.ON zur Nutzung der Vertragsleistungen berechtigt sind. Diese Personen können Mitarbeiter von E.ON sowie von E.ON beauftragte bzw. eingesetzte Dritte sowie deren Mitarbeiter sein.

5. Zusammenarbeit der Parteien, Integrität und Compliance, Arbeitssicherheit

- 5.1 Der Auftragnehmer verspricht, dass er bezogen auf die Vertragsleistungen über umfassende Expertise und Erfahrungen beim Einsatz der Vertragsleistungen für den Vertragszweck verfügt, auf die E.ON sich verlassen darf. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Parteien wird nicht begründet.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, E.ON bei Vertragsschluss einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der notwendige Auskünfte erteilen und Entscheidungen für den Auftragnehmer treffen kann. Anweisungen der E.ON im Hinblick auf die Vertragsleistungen werden ausschließlich diesem Ansprechpartner gegenüber erteilt.
- 5.3 Für E.ON sind Integrität und Compliance von besonderer Bedeutung. E.ON misst ferner sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine hohe Bedeutung bei. Dies vorausgeschickt verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen und die im Lieferantenkodex E.ONs bei Abschluss der jeweiligen Bestellung – abrufbar unter [Lieferantenkodex](#) – festgehaltenen Standards einzuhalten. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und seine Subunternehmer, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber E.ON einsetzt, auf die Einhaltung des Lieferantenkodexes verpflichten. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer die Verpflichtung seiner Mitarbeiter und Subunternehmer gegenüber E.ON nach.
- 5.4 Neben den betrieblichen Regeln und Vorschriften der E.ON hat der Auftragnehmer insbesondere die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln der bei Abschluss der jeweiligen Bestellung abrufbaren [HSE Mindestanforderungen für Partnerfirmen](#) unter E.ON Einkauf sowie sonstige Bedingungen zu beachten, soweit diese den Auftragnehmern zusammen mit diesen AGB ausgehändigt werden.
- 5.5 Sofern Leistungen in den Geschäftsräumen der E.ON erbracht werden, gilt Folgendes: E.ON erfasst Betriebs- und Dienstwegeunfälle eigener Mitarbeiter und für sie tätiger fremder Leistungserbringer. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit. Wenn ein vom Auftragnehmer oder seinen Subunternehmern eingesetzter Leistungserbringer auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort (Dienstwegeunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit

(Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der Auftragnehmer dies und die weiteren Einzelheiten der örtlichen Sicherheitsfachkraft der E.ON schriftlich mit. Vorstehende Unfallmeldung gegenüber der E.ON entbindet den Auftragnehmer nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, wie insbesondere die Pflicht zur Meldung an die Berufsgenossenschaft.

- 5.6 Die Leistungserbringer verbleiben unabhängig davon, ob sie bei E.ON auf längere Zeit eingesetzt werden, organisatorisch beim Auftragnehmer oder dessen Subunternehmern. Ausschließlich der Auftragnehmer ist gegenüber seinen Leistungserbringern weisungsbefugt, er führt seine Leistungserbringer eigenständig. Die Leistungserbringer treten in kein Arbeitsverhältnis zu E.ON, auch dann nicht, soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen.
- 5.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften der EG-VO 881/2002 und EG-VO 2580/2001 und sonstige nationale und internationale Embargo- und Handelskontrollvorschriften zu beachten. Zum Zweck der Terrorismusbekämpfung gilt insbesondere das Verbot, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in den als Anhängen zu diesen Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen.

6. Leistungszeit

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche in diesem Vertrag definierten Termine einzuhalten. Er wird E.ON unverzüglich in Textform informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können und im Einvernehmen mit E.ON einen neuen Termin benennen. Für die Geltendmachung der Ansprüche der Parteien gelten die initial vereinbarten Termine unabhängig von der Benennung neuer Termine fort.
- 6.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, vertraglich vereinbarter Mitwirkungspflichten seitens E.ON kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn diese trotz Aufforderung in Textform nicht innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist erbracht werden.

7. Erfüllungsort, Eigentums- und Gefahrübergang

- 7.1 Erfüllungsort der Vertragsleistungen ist die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Dabei ist jeder Leistung ein Lieferschein bzw. ein prüffähiger Leistungsnachweis beizufügen. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers.
- 7.2 Die Lieferung der Standardsoftware gilt als erfüllt, wenn sie (nebst Dokumentation) am Erfüllungsort eingegangen bzw. der Download vollständig und mängelfrei erfolgt ist und E.ON einwandfreie Funktionstests abgeschlossen hat.
- 7.3 Das Eigentum an den Lieferungen geht mit Eintreffen der Lieferung auf dem Betriebsgelände bzw. – sofern vertraglich vorgesehen – mit dem vollständigen und mangelfreien Download auf E.ON über, soweit E.ON nicht bereits vorher kraft Gesetz oder durch gesonderte Vereinbarung Eigentum an der Lieferung oder einzelnen Teilen erworben hat. Bis zur Erklärung, dass der Funktionstest erfolgreich abgeschlossen wurde, verbleiben die Verkehrssicherungspflicht und die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung beim Auftragnehmer. Wenn keine solche Erklärung vereinbart ist, geht die Gefahr auf E.ON über, nachdem die Lieferungen/Leistungen E.ON am Erfüllungsort vertragsgemäß übergeben worden sind (inklusive etwaig erforderlicher Lizenzschlüssel/Token).

8. Mängelrüge

Bei der Lieferung von Waren, die E.ON gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware 30 Kalendertage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 14 Kalendertage ab Entdeckung des Mangels.

9. Dokumentation

Soweit der Auftragnehmer nach den Vertragsbestimmungen an E.ON Dokumente zu übergeben hat, sind diese in deutscher Sprache, sofern nicht abweichend vereinbart, und mit marktüblichen Versionen von MS-Word, MS-Excel und MS-Project zu erstellen und in diesen Formaten und in elektronischer Form (einfache Ausfertigung) an E.ON zu übergeben.

10. Gewährleistung, Verjährung

- 10.1. Soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von E.ON wegen unberechtigter Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet E.ON jedoch nur, wenn E.ON erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag. Vereinbarungen über Service Level Agreements („SLA“) gelten zusätzlich zu Gunsten von E.ON und lassen sonstige Rechte unberührt.
- 10.2. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von E.ON innerhalb einer Lieferkette (Rückgriff des Unternehmers gemäß §§ 445a, 478 BGB) stehen E.ON neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. E.ON ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die E.ON seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. E.ONs gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 10.3. Bevor E.ON einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, ist E.ON berechtigt, den Auftragnehmer zu benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme zu bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von E.ON tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer von E.ON geschuldet; dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 10.4. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab vollständiger Lieferung bzw. ab vollständigem und mangelfreiem Download der Standardsoftware.

11. Nutzungsrechte

- 11.1. Der Auftragnehmer räumt hiermit E.ON das nicht-ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare Recht ein, die Vertragsleistungen zu den Zwecken dieses Vertrages durch die Nutzer zur gleichen Zeit zu nutzen bzw. nutzen zu lassen (nachfolgend „**Nutzungsrecht**“ genannt).
- 11.2. Das Nutzungsrecht gilt für eine unbegrenzte Anzahl von Nutzern, soweit eine Nutzeranzahl nicht abweichend in der Bestellung vereinbart ist.
- 11.3. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Vermietung innerhalb E.ONs, wobei die mietende E.ON SE Konzerngesellschaft wiederum zur Untervermietung an eine andere Konzerngesellschaft berechtigt ist.
- 11.4. Das Nutzungsrecht umfasst ferner das Recht, die Standardsoftware E.ON SE Konzerngesellschaften im Rahmen von Application Service Providing (oder damit vergleichbarer Nutzungsformen) und/oder über ein Softwareverteilungsprogramm zur Automatisierung von Installations- und Deinstallationsvorgängen zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Bereitstellung über vorgenanntes Softwareverteilungsprogramm darf unabhängig vom jeweiligen Nutzer ein Lizenzkey für alle Installationen genutzt werden.
- 11.5. Die Gewährung des Nutzungsrechtes beinhaltet auch frühere Releasestände der Standardsoftware.
- 11.6. E.ON ist berechtigt, von der Standardsoftware Kopien zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- 11.7. Ist E.ON zur Übertragung der Nutzungsrechte berechtigt, so darf eine Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken behalten werden.
- 11.8. Der Auftragnehmer sichert zu, dass in der Standardsoftware keine Kopier- und Nutzungssperren enthalten sind.
- 11.9. Sämtliche Nutzung durch die E.ON SE Konzerngesellschaften hat stets im Rahmen des vertraglich vereinbarten Nutzungsvolumens zu erfolgen.
- 11.10. E.ON erhält oder behält an allen Daten, die von E.ON zugänglich gemacht wurden oder die für E.ON bzw. auf Anweisung von E.ON erzeugt oder verarbeitet wurden, das ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht, diese in allen Nutzungs- und Verwertungsformen zu verwenden, soweit gesetzlich oder durch diese B-AEB Standardsoftware (insbesondere durch anwendbare Datenschutzbestimmungen) nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist.

12. Schutzrechtsverletzung

- 12.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die vertragsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer wird E.ON, die E.ON SE Konzerngesellschaften und alle Leistungsempfänger von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freistellen und im Übrigen schadlos halten.
- 12.2 Werden durch die vereinbarten Lieferungen und/oder Vertragsleistungen bzw. durch deren Nutzung Rechte Dritter verletzt, so wird der Auftragnehmer entweder E.ON das Recht zur unbelasteten Nutzung auf eigene Kosten verschaffen oder die betroffenen Lieferungen und/oder Vertragsleistungen auf eigene Kosten unverzüglich so abändern, dass die betroffenen Lieferungen und/oder Vertragsleistungen schutzfrei gestellt werden, dennoch aber die in diesem Vertrag definierten Anforderungen erfüllen. Weitergehende Ansprüche und Rechte der E.ON bleiben hiervon unberührt.

13. Mitwirkungspflichten von E.ON

Mitwirkungspflichten der E.ON bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer nach Vertragsschluss feststellt, dass weitere Mitwirkungspflichten notwendig werden. Unabhängig von ihrer Bezeichnung sind Mitwirkungen von E.ON als Obliegenheiten vereinbart.

14. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 14.1. Die von E.ON an den Auftragnehmer für die Erbringung der Vertragsleistungen zu zahlende Vergütung sowie Einzelheiten zu den Zahlungsbedingungen sind in der korrespondierenden Bestellung festgelegt. Weitere Informationen, die ergänzend gelten, finden sich unter [E.ON Rechnungsinformationen](#). Die in der korrespondierenden Bestellung festgelegte Vergütung deckt sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Vertragsleistungen, insbesondere die Einräumung aller in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsrechte, ab.
- 14.2. Nebenkosten wie Spesen und Sachaufwendungen werden – abzüglich der abzugsfähigen Vorsteuern – nur dann erstattet, wenn dies ausdrücklich in der korrespondierenden Bestellung vereinbart worden ist und die Originalbelege vorgelegt werden.
- 14.3. Zahlungen von E.ON gelten nicht als Anerkenntnis, Billigung einer Leistung oder Verzicht auf Mängelrügen.
- 14.4. E.ON behält von der vereinbarten Vergütung die ggf. anfallenden Quellensteuern (insbesondere Abzugsteuer bei beschränkter Steuerpflicht des Auftragnehmers nach § 50a EStG aufgrund seiner Ansässigkeit im Ausland) einschließlich eines darauf entfallenden Solidaritätszuschlags ein und führt diese für Rechnung des Auftragnehmers an die zuständige Finanzbehörde ab (in den Fällen des § 50a EStG das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)). Dabei unterliegen dem Quellensteuereinbehalt gemäß § 50a EStG insbesondere Vergütungen für die Nutzung von Rechten im Sinne von Urheberrechten.
- 14.5. Sofern ein Verzicht auf einen Quellensteuereinbehalt gemäß § 50a EStG oder eine Steuerreduktion rechtlich möglich ist, wird der Auftragnehmer eine Freistellungsbescheinigung beantragen und diese vor Zahlung der Vergütung E.ON vorlegen. Nur bei rechtzeitiger Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung wird E.ON vom Quellensteuereinbehalt absehen. Wird die Freistellungsbescheinigung aufgehoben, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich E.ON mitzuteilen.
- 14.6. Sollte die volle Vergütung an den Auftragnehmer gezahlt worden sein, obwohl die zuvor bezeichneten Abzugssteuern an die Steuerbehörde für Rechnung des Auftragnehmers zu zahlen waren, wird der Auftragnehmer den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags unverzüglich an E.ON erstatten, so dass E.ON die Abzugssteuern an die zuständige Finanzbehörde abführen kann.

15. Subunternehmer

- 15.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der E.ON darf der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Subunternehmer übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen an Subunternehmer weitergeben. Subunternehmer mit Sitz in Großbritannien sind gesondert zu kennzeichnen.
- 15.2 Stimmt E.ON dem Einsatz von Subunternehmern zu, bleibt der Auftragnehmer für die Erfüllung dieses Vertrags als Generalunternehmer verantwortlich.
- 15.3 Als Subunternehmer gelten vom Auftragnehmer zur Erbringung der Vertragsleistungen eingesetzte Dritte. Hierzu gehören auch alle mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- 15.4 Der Auftragnehmer darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit E.ON Verträge über andere Leistungen abzuschließen.
- 15.5 Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ohne Zustimmung der E.ON ein, hat E.ON das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

und/oder Schadensersatz zu verlangen.

16. Versicherungen

Der Auftragnehmer versichert, eine Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1,5 Mio. pro Schadensfall zu haben, die auch Schäden aus Herstellung und Zurverfügungstellung von Software umfasst. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diesen Versicherungsschutz mindestens bis zum Ende sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufrechtzuerhalten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist E.ON auf Verlangen nachzuweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit E.ON abzustimmen.

17. Ausscheidende Unternehmen

Im Falle des Ausscheidens eines Unternehmens aus dem E.ON-Konzern ist E.ON berechtigt, diesem Unternehmen, dem Erwerber oder einem mit dem Erwerber verbundenen Unternehmen die Standardsoftware ganz oder teilweise dauerhaft ohne zusätzliche Zahlungen zu übertragen. Der Auftragnehmer erteilt schon jetzt sein Einverständnis hierzu und wird sich zudem in diesem Falle bemühen, dem ausscheidenden Unternehmen, dem Erwerber oder einem mit dem Erwerber verbundenen Unternehmen die Nutzungsrechte an der Standardsoftware dergestalt einzuräumen, dass das vorgenannte Unternehmen sie für ihre Geschäftszwecke nutzen kann.

18. Betrieb der Software bei/durch Dritte(n)

Im Rahmen des Betriebes der Standardsoftware bei und/oder durch einen von E.ON beauftragten Dritten finden die Regelungen der Ziffer 11 Anwendung; der Klarstellung halber wird darauf hingewiesen, dass damit die Standardsoftware auch auf einer vom vorgenannten Dritten betriebenen Hardware installiert und/oder durch diesen Dritten für die Zwecke von E.ON genutzt oder betrieben werden kann.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass E.ON dazu berechtigt ist, alle Informationen über die Standardsoftware sowie das bestehende Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer (z.B. Laufzeit des Vertrags) an den Dritten offenzulegen, sofern der Dritte die Kenntnis der Informationen zu seiner Leistungserbringung benötigt und sich zuvor schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet hat.

19. Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

- 19.1. E.ON darf mit Zustimmung des Auftragnehmers die vertraglichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Der Auftragnehmer wird dieser Übertragung dann zustimmen, wenn die Übertragung nicht zu einer wirtschaftlichen Schlechterstellung des Auftragnehmers führt und die Übertragung nicht an einen direkten Wettbewerber des Auftragnehmers erfolgt. Eine Zustimmung des Auftragnehmers ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Dritten entweder (i) um eine E.ON SE Konzerngesellschaft handelt oder (ii) um eine Gesellschaft handelt, die E.ON oder eine E.ON SE Konzerngesellschaft mit Vertragsleistungen versorgt, es sei denn, bei einer solchen Gesellschaft handelt es sich um einen direkten Wettbewerber des Auftragnehmers.
- 19.2. Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354 a HGB sind ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der E.ON.
- 19.3. Aus Vertragsverhältnissen mit E.ON kann der Auftragnehmer in diesem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, sofern die Gegenforderung nicht unbestritten, zur Feststellung entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

20. Pflichten nach Beendigung

Der Auftragnehmer wird die ihm möglichen Handlungen vornehmen, um die ununterbrochen fortgesetzte Erbringung der Vertragsleistungen nach Beendigung ihrer Nutzung (z.B. durch Übertragung strukturierter Daten aus verkaufter Software in ein Nachfolgesystem) durch E.ON oder einen Dritten zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, Erfahrungswerte, Fachwissen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der bisherigen Leistungserbringung E.ON oder dem Dritten zur Verfügung zu stellen und im Übrigen bei der Überleitung der Vertragsleistungen mitzuwirken. Im Gegenzug verpflichtet sich E.ON, dem Auftragnehmer dafür eine angemessene Vergütung nach den zuletzt zwischen den Parteien vereinbarten Regeln je nach Aufwand zu leisten. Ist keine Vergütung für die jeweils erforderlichen Leistungen vereinbart, gilt die angemessene Vergütung.

21. Geheimhaltung

- 21.1 Der Auftragnehmer wird alle Informationen, die ihm E.ON im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich macht („**Vertrauliche Informationen**“), uneingeschränkt vertraulich behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages verwenden.
- 21.2 Soweit sich unter Vertraulichen Informationen personenbezogene Daten befinden, gelten die Regelungen der Ziffer 23 vorrangig.
- 21.3 Der Auftragnehmer wird nur solchen Mitarbeitern und Dritten Zugang zu Vertraulichen Informationen der E.ON gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der Auftragnehmer E.ON auf Verlangen nachzuweisen.
- 21.4 Alle von E.ON übergebenen Informationen bleiben Eigentum der E.ON. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht.
- 21.5 Der Auftragnehmer unterrichtet E.ON unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen dieser Ziffer 21.
- 21.6 Die Pflichten aus dieser Ziffer 21 werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt.
- 21.7 E.ON kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt „Geheimhaltung“ innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Sonstige Rechtsfolgen solcher Pflichtverletzungen bleiben unberührt.

22. Sicherstellung der diskriminierungsfreien Verwendung von Informationen laut § 6 a EnWG

- 22.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, wirtschaftlich sensible und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen aus dem Einflussbereich von E.ON, von denen er im Rahmen der Durchführung des Auftrags Kenntnis erlangt und die von kommerziellem Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. –unternehmen sein können, nicht weiterzugeben.

Vertraulich zu behandeln sind insbesondere:

- Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden,
 - Namen von liefernden Händlern,
 - Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden,
 - Informationen über das Anschlussinteresse von potentiellen Kunden,
 - Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen,
 - Informationen über inaktive Hausanschlüsse,
 - Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten.
- 22.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags eingesetzte Subunternehmer zur Einhaltung § 6 a EnWG zu verpflichten.
- 22.3. Die Regelungen der Abschnitte 21 und 23 bleiben unberührt.

23. Datenschutz, konzernweite Beschaffung

- 23.1. E.ON verarbeitet die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesem zwischen E.ON und dem Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnis überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Auftragnehmers und sonstigen Daten (zusammen „Daten“) zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung. Sofern und soweit für Zwecke der konzernweiten Beschaffung erforderlich, übermittelt E.ON im Rahmen einer zentralen Stammdatenhaltung die Daten dem E.ON SE Konzern. Eine Übermittlung der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung sind in dem unter E.ON Einkauf abrufbaren [Datenschutzinformationen für Lieferanten und Dienstleister](#) sowie in den ggf. ergänzend vorliegenden Datenschutzinformationen der Auftraggeber etwaiger Einzelbeauftragungen nachzulesen.
- 23.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, die in die Durchführung der Vertragsbeziehung eingebunden werden, gemäß dem unter E.ON Einkauf abrufbaren [Datenschutzinformationen für Lieferanten und Dienstleister](#) darüber zu

informieren, dass und in welchem Umfang E.ON und die E.ON SE Konzerngesellschaften Daten der Mitarbeiter des Auftragnehmers verarbeiten. Sofern Sie selbst unser Vertragspartner sind und z. B. als Einzelkaufmann dem Schutzzweck des Datenschutzrechts unterfallen, gelten diese Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten auch für Sie.

23.3. Sofern und soweit der Auftragnehmer in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber E.ON personenbezogene Daten verarbeitet, die ihm entweder

- zum Zwecke der Verarbeitung im Auftrag von E.ON (Auftragsverarbeitung),
- zur eigenverantwortlichen Verarbeitung oder
- aufgrund einer gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen dem Auftragnehmer und E.ON

von E.ON offengelegt bzw. überlassen wurden, gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Anlagen zu der Bestellung sowie der dazugehörigen Anhänge.

23.4. Für Consulting-Dienstleistungen gelten die Bedingungen des Anhangs „[Anforderungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz für Consulting-Dienstleistungen](#)“.

23.5. Personenbezogene Daten, die von E.ON übergeben werden, dürfen vom Auftragnehmer nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, E.ON erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

24. Informationssicherheit

Um dem Schutz von Vertraulichkeit und Integrität von Informationen und mit ihnen verbundenen Ressourcen und Methoden gerecht zu werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die in der Anlage „Anforderungen der Informationssicherheit & Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz“ zu der Bestellung beschriebenen Anforderungen, Angaben und Verpflichtungen zur Informationssicherheit einzuhalten.

25. Auditrechte

25.1. Der Auftragnehmer räumt E.ON das Recht ein, jederzeit nach Ankündigung mit einem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen (am Standort des Personals des Auftragnehmers, dessen Unterstützung E.ON für die Prüfung benötigt) zu üblichen Geschäftszeiten und ungehindert zu prüfen, ob

- die Datenverarbeitung durchgeführt wird entsprechend den
- datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- Regelungen dieses Vertrages sowie
- Weisungen durch E.ON
- das Design und der Betrieb der Vertragsleistungen den Anforderungen der IT Security entspricht,
- das Design und der Betrieb der Vertragsleistungen den Anforderungen des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems entspricht.

25.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die E.ON hierbei im erforderlichen Umfang zu unterstützen, insb.

- die notwendigen Informationen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen,
- die Prüfung durch die Bereitstellung fachkundiger und aussagefähiger Mitarbeiter zu unterstützen,
- alle hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und
- die notwendigen Zugangs-, Zutritts- und Zugriffsrechte zu gewähren.

25.3. Insbesondere ist E.ON berechtigt

- Audit Software und andere Reporting Tools für die Prüfung einzusetzen
- Die vorgenannten Prüfungen auch unter Hinzuziehung Dritter durchzuführen (insbesondere solcher, die gegenüber E.ON zur Prüfung berechtigt sind, wie z.B. Auftraggeber der E.ON, Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsbehörden).

25.4. Auch die Dokumentation der Prüfergebnisse vor Beginn und während der Vertragsleistung wird vom Auftragnehmer geduldet und unterstützt.

25.5. Jede Partei trägt den aus den Prüfungen erwachsenden eigenen Aufwand selbst.

25.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der E.ON die vorgenannten Prüfungen auch bei den gemäß Ziffer 15 eingesetzten Subunternehmern entsprechend zu ermöglichen.

27. Veröffentlichung, Werbung

Eine Bekanntgabe der mit E.ON bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der E.ON. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis mit E.ON stehen.

28. Brexit

Der Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten für die Erfüllung seiner Vertragspflichten einschließlich Datenschutzpflichten unter diesem Vertrag, die durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union entstehen. Dies umfasst insbesondere solche Kosten, die entstehen, um die Einhaltung mit dem dann geltenden Recht sicherzustellen. Sofern diese Kosten, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Vertrags und E.ONs Interesse an der Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer, zu einer unangemessenen wirtschaftlichen Benachteiligung für den Auftragnehmer führen und sofern der Auftragnehmer diese Kosten gegenüber E.ON entsprechend nachweist, werden die Parteien sich in gemeinsamen Verhandlungen bemühen, eine gütliche Einigung über die Kostenverteilung zu finden. Sollten sich die Parteien nicht einigen können, haben sie das Recht, den Vertrag unter Beachtung der geltenden vertraglichen Regelungen mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

29. Gerichtsstand, Vertragssprache, Anwendbares Recht, Feiertage, Schriftform

29.1. Der Gerichtsstand ist Essen (NRW).

29.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

29.3. Die Vertragssprache ist abhängig von der Sprache der jeweiligen Bestellung Deutsch oder Englisch. Entsprechend gelten auch Allgemeine Geschäftsbedingungen von E.ON ausschließlich in der jeweiligen Vertragssprache. Sonstige Übersetzungen sind für die Auslegung unbeachtlich.

29.4. Wenn in diesem Vertrag auf Feiertage verwiesen wird, sind ausschließlich deutsche bundeseinheitliche Feiertage relevant.

29.5. Als Schriftform im Sinne des Vertrages ist neben der gesetzlich vorgesehenen eigenhändig unterzeichneten Urkunde auch ein elektronisch signiertes und elektronisch übermittelte Dokument zulässig, bei dem durch ein digitales Protokoll der Dokumenthistorie (Abschlusszertifikat) des Anbieters (z.B. Adobe Sign oder DocuSign) sichergestellt wird, dass der Unterzeichner identifizierbar und eine nachträgliche Veränderung der Daten erkennbar ist.